

Satzung des „Schachverein Königsspringer Braunschweig“

(in der Fassung vom 21.04.2005)

I. Allgemeine Bestimmungen:

§ 1: Der „Schachverein Königsspringer Braunschweig“ im Folgenden „Verein“ genannt, hat seinen Sitz in Braunschweig und verfolgt parteipolitisch neutrale, nicht religiöse, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet mit dem 31.12. jeden Jahres.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Schachspiels und der Jugendarbeit im Schach.

§ 2: Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3: Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4: Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5: Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Braunschweig, die das Vermögen für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6: Mitgliedschaft in anderen Organisationen:

Ziel des Vereins ist die Eintragung in das Vereinsregister, die Mitgliedschaft im Schachbezirk Braunschweig und der übergeordneten Organisationen, sowie des Landessportbundes Niedersachsen.

§ 7: Rechtsgrundlage:

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung sowie durch Satzungen der in §6 genannten Organisationen geregelt. Für Streitigkeiten, die den internen Spielbetrieb betreffen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

II. Mitgliedschaft:

§ 8: Erwerb der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person schriftlich beantragen. Für Minderjährige ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand. Durch den Aufnahmeantrag wird diese Satzung anerkannt. Gründe für eine eventuelle Ablehnung des Aufnahmeantrages brauchen nicht gegeben zu werden.

Ordentliche Mitglieder sind:

- a) aktive Mitglieder über 18 Jahre,
- b) passive Mitglieder über 18 Jahre.

Außerordentliche Mitglieder sind:

- a) aktive Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
- b) passive Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Bei außerordentlichen Mitgliedern wird das Stimmrecht durch ihren gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

§ 9: Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft soll nur solchen Personen verliehen werden, die sich um den Verein oder die Förderung des Schachs besonders verdient gemacht haben. Die Verleihung erfolgt durch einstimmigen Vorstandsbeschluss.

Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§ 10: Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- (1) Tod.
- (2) Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung und Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Schluss eines Halb-Jahres.
- (3) Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des geschäftsführenden Vorstandes. Gegen diesen Beschluss steht dem Betroffenen innerhalb eines Monats das Recht der Beschwerde zu. Über diese Beschwerde hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu entscheiden.

Durch Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bestehen.

§ 11: Ausschließungsgründe

- (1) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten (siehe § 13) nicht nachkommt.
- (2) Falls der Beitragsrückstand nach erfolgter Mahnung mehr als drei Monate beträgt, kann der Vorstand das Ruhen der Mitgliedsrechte beschließen.

§ 12: Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt:

- (1) an den Mitgliederversammlungen und den Versammlungen der Abteilungen, denen sie angehören, teilzunehmen und sich an den Beratungen und Abstimmungen zu beteiligen.
- (2) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Eine Abtretung des Stimmrechtes ist unzulässig.
- (3) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen.
- (4) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 13: Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- (1) die Satzungen und Beschlüsse des Vereins, des Schachbezirkes Braunschweig und der übergeordneten Organisationen zu befolgen,
- (2) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- (3) die festgelegten Beiträge zu entrichten,
- (4) zum Ersatz des Schadens, den sie grob fahrlässig oder vorsätzlich an den zur Verfügung gestellten gemeinschaftlichen Einrichtungen bzw. Spielmaterial verursacht haben.

III. ORGANE DES VEREINS:

§ 14: Mitglieder-/Jahreshauptversammlung

(1) Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussfassendes Organ. Sie wird vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder einberufen. Sie findet einmal jährlich als Jahreshauptversammlung statt. Sie ist beschlussfähig, wenn die Einberufung mindestens vier Wochen vorher den Mitgliedern angezeigt wird. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung.

(2) Jahreshauptversammlung

Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entlastung des Vorstandes
2. Wahl der Vorstandsmitglieder
3. Genehmigung des Haushaltvoranschlages und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, soweit hierzu nicht eine besondere Mitgliederversammlung einberufen wird.

§ 15: Vorstand

Der Vorstand besteht aus

(1) dem geschäftsführenden Vorstand:

1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Kassenwart.

(2) dem erweiterten Vorstand:

Schriftführer, Jugendwart, Spielleiter, Materialwart, dem „Referenten für Öffentlichkeitsarbeit“ und den Mannschaftsführern.

(3) Die Mitgliederversammlung kann weitere Mitglieder in den erweiterten Vorstand wählen.

Vakante Vorstandsposten des geschäftsführenden Vorstands müssen durch Neuwahl besetzt werden. Es ist hierzu eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Vakante Vorstandsposten des erweiterten Vorstands können vom 1. Vorsitzenden bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch besetzt werden. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

Wählbar für den Vorstand ist jedes ordentliche Mitglied. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

§ 16: Aufgaben des Vorstandes

Ein Vorstandsbeschluss ist gültig, wenn er mit einfacher Mehrheit gefasst wurde. Erweiterte Vorstandssitzungen sollen mindestens einmal in jedem Quartal stattfinden. Zu den Vorstandssitzungen erfolgt die Einladung durch den 1. Vorsitzenden. Der geschäftsführende Vorstand kann auf Wunsch eines Vorstandsmitgliedes einberufen werden. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und nach außen, beruft die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein und leitet sie. Er hat ferner die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes.

Im Verhinderungsfalle übernimmt der 2. Vorsitzende die Vertretung mit allen Rechten und Pflichten.

Der Kassenwart nimmt die Geldgeschäfte des Vereins wahr. Die Einnahmen und Ausgaben sind von ihm aufgliedert nach den Zweckbestimmungen des Haushaltsplanes und entsprechend der Finanz- und Beitragsordnung nachzuweisen.

Der Schriftführer ist für die ordnungsgemäße Protokollierung der Versammlungen, Vorstandssitzungen und deren Beschlüsse verantwortlich.

Der Spielleiter führt eine Rangliste und wahrt die Vereinsinteressen auf spieltechnischem Gebiet. Die Vorbereitung, Festlegung und Ausschreibung von Turnieren und Mannschaftskämpfen, sowie die technische Leitung von Vereinsturnieren gehören zu seinen Aufgaben.

Dem Jugendwart obliegt die Betreuung der Jugendlichen und die Wahrnehmung ihrer Interessen.

Der Materialwart hat ein Inventarverzeichnis anzulegen, Herausgabe bzw. Verleih zu überwachen und für Ordnung und Vollständigkeit des Spielmaterials zu sorgen.

Die Mannschaftsführer sind für die Organisation und Aufstellungen für die Mannschaftsspiele zuständig.

§ 17: Kassenprüfungsausschuss

Der Kassenprüfungsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern und einem Ersatzmann, die nicht dem Vorstand angehören. Er legt der Jahreshauptversammlung jährlich einen Bericht über die Kassenprüfung und -führung vor. Die Kassenprüfer werden für die Dauer eines Jahres gewählt, Wiederwahl ist nur einmal möglich. Ein Kassenprüfer muss jeweils neu hinzukommen.

§ 18: Ordnungen

Sämtliche nachstehenden Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen:

(1) Finanzordnung

Die Finanzordnung regelt insbesondere die Höhe der Beiträge und Gebühren sowie die Kostenerstattung und die Haushaltsführung.

(2) Turnierordnung

Die Turnierordnung regelt den Ablauf der regelmäßig vom Verein durchgeführten Turniere.

§ 19: Geschäftsordnung

Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung oder Versammlung ist beschlussfähig. Die Leitung obliegt dem 1. Vorsitzenden oder dem von ihm benannten Beauftragten.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst, mit Ausnahme der Fälle, in denen die Satzung eine andere Mehrheit vorsieht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht durch Handaufheben, sofern im Einzelfall nicht etwas anderes beschlossen oder gewünscht worden ist.

Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Über alle Versammlungen bzw. Sitzungen sind Protokolle zu führen, die vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter bei der Sitzung/Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

IV. ALLGEMEINE SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 20: Spiellokal und Spielabend

Spiellokal und Spielabend werden von der Mehrheit der Mitglieder auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt. Andere Termine legt der Vorstand fest. Der Spielabend dient ausschließlich dem Schachspiel. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich Turnierspielern gegenüber rücksichtsvoll zu verhalten. Am Spielabend können Gäste teilnehmen, sofern sich nicht der Vorstand dagegen ausspricht.

§ 21: Vermögen und Vereinseigentum

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu. Bei Beschädigungen und Abhandenkommen von Vereinseigentum sind die Schuldigen schadenersatzpflichtig.

§ 22: Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins können nur in einer Mitgliederversammlung gefasst werden. Zur Beschlussfassung über eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 80% sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung weniger als 80% der Mitglieder, so ist frühestens nach vier Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, in der zu dem Beschluss eine 80%-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist.

§ 23: Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist, laut Beschluss der Jahreshauptversammlung des „Schachverein Königsspringer Braunschweig“ vom 21.05.2005, gültig ab dem Zeitpunkt der Eintragung in das Vereinsregister Braunschweig.